

Grundfragen der Rechtsetzungsmethodik und Rechtsetzungstechnik

Felix Uhlmann

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bern, 16. September 2024





Überblick

Grundfragen der Rechtsetzungsmethodik und Rechtsetzungstechnik

I. Rechtsetzungsmethodik

1. Das schlechte Gesetz
2. Der schnelle Griff zum Gesetz
3. Ablauf der Gesetzgebung
4. Das Normkonzept
5. Informationsbeschaffung
6. Vernehmlassungsverfahren

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität
2. Adressaten und Sprache
3. Stufe
4. Dichte und Bestimmtheit
5. Geltungsbereich
6. Übergangsrecht
7. Verweise (und Selbstregulierung)

I. Rechtsetzungsmethodik

1. Das schlechte Gesetz



I. Rechtsetzungsmethodik

1. Das schlechte Gesetz

"Wer weiss, wie Gesetze und Würste zu-stande kommen, der kann nachts nicht mehr ruhig schlafen."

(Otto Fürst von Bismarck, 1815–1898)

I. Rechtsetzungsmethodik

1. Das schlechte Gesetz

"Aus allen westlichen Industriestaaten ertönt deutlich vernehmbar ein Klage lied des immer gleichen Inhalts: Es gibt zu viele Gesetze, und sie sind auch noch schlecht gemacht."
(Markus Lammer)



I. Rechtsetzungsmethodik

1. Das schlechte Gesetz



**Regelungs-
Tsunami**

I. Rechtsetzungsmethodik

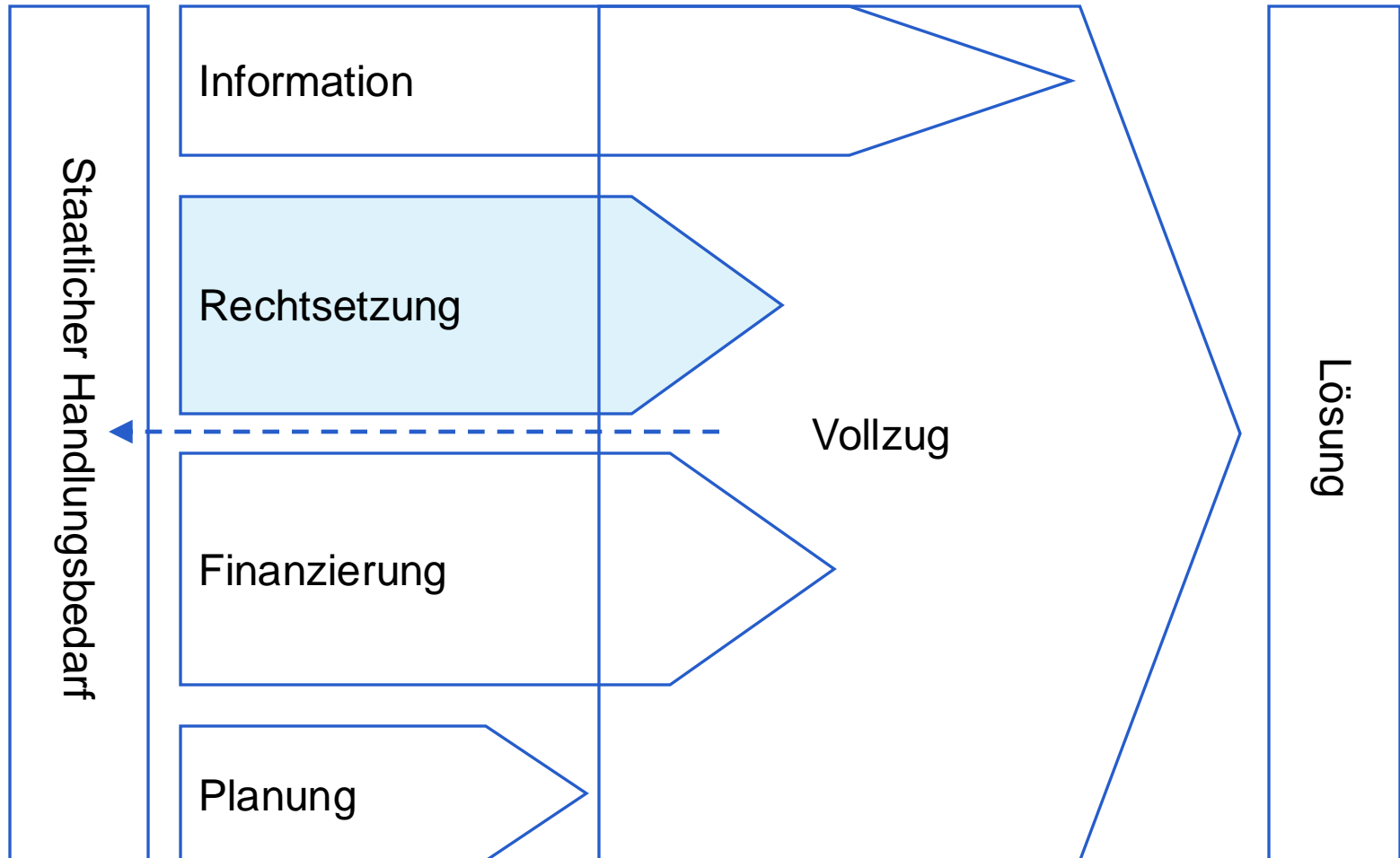
1. Das schlechte Gesetz

Qualitätsbegriff

1. Legistische Qualität
2. Wirksamkeit
3. Kostengünstigkeit und KMU-Verträglichkeit
4. Rechtmässigkeit
5. Sachgerechtigkeit und Fairness

I. Rechtsetzungsmethodik

2. Der schnelle Griff zum Gesetz



I. Rechtsetzungsmethodik

2. Der schnelle Griff zum Gesetz

Grenzen der Steuerungsfähigkeit von Recht:

Gesetzesinhärente Grenzen

- Ungenauigkeit der Sprache
- Unmöglichkeit vollständiger Antizipation
- Notwendigkeit massgeschneiderter Lösungen

Vollzugsprobleme

- Reaktion der Rechtsunterworfenen (Verweigerung, Umgehung)
- Faktische Grenzen (z.B. betreffend Kontrollaufwand)
- Organisatorische Defizite

I. Rechtsetzungsmethodik

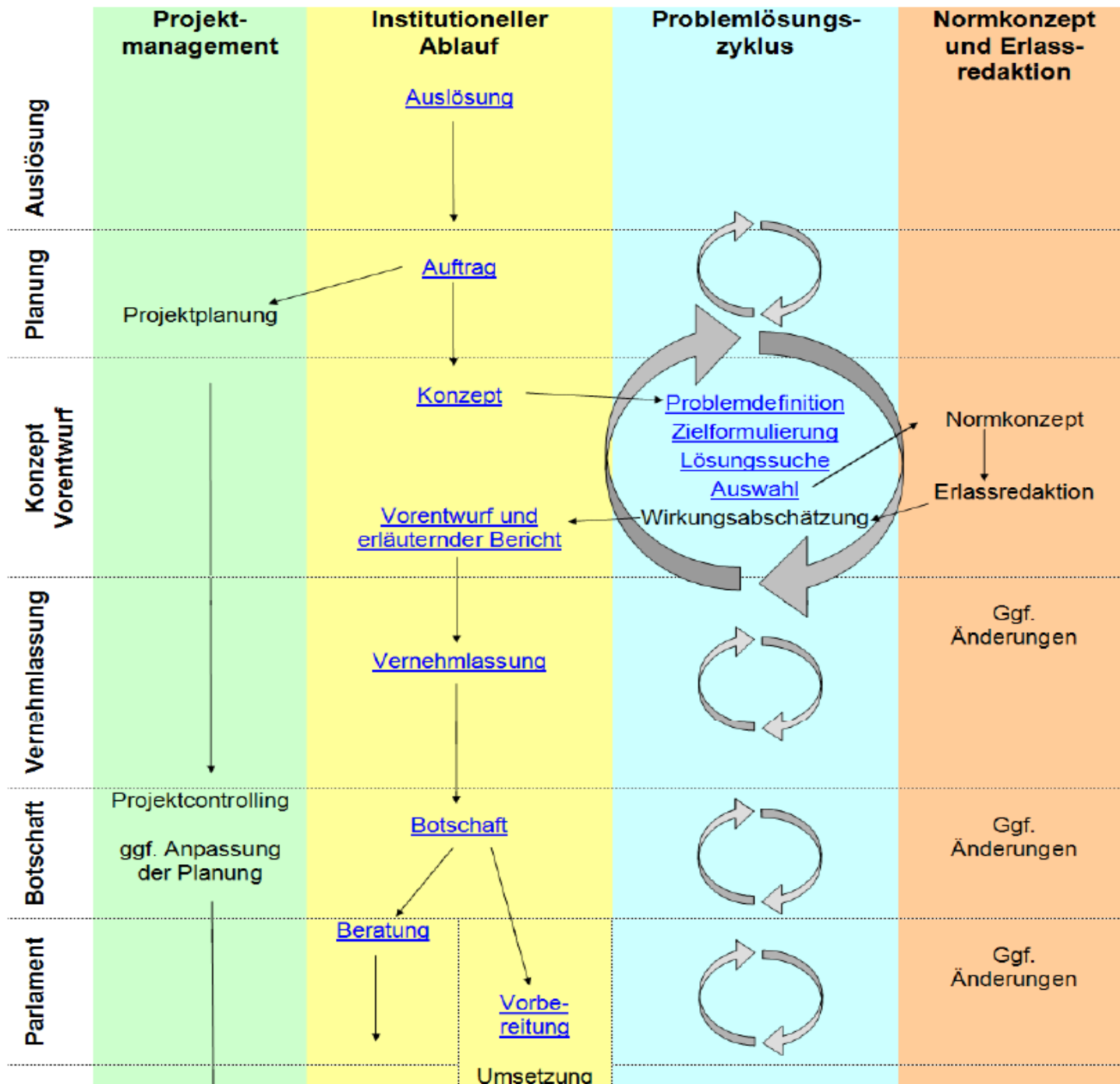
2. Der schnelle Griff zum Gesetz

Die Gerechtigkeit stützt sich auf Gesetze ...

Allegorische Figur von Franz Conrad Linck (1790), Heidelberg



Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren



I. Rechtsetzungsmethodik

4. Das Normkonzept

"Das Normkonzept skizziert den wesentlichen Inhalt des Erlasses, zeigt möglichst auch Varianten auf und enthält erklärende und wesentliche inhaltliche Erläuterungen. Es enthält noch keine ausformulierten Normtexte."

(Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, 4. Aufl., Bern 2019, Rz. 162 ff.)

Abrufbar unter

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html>



I. Rechtsetzungsmethodik

4. Das Normkonzept

Vorteile des Normkonzepts

- Gewährleistung eines methodischen Vorgehens (systematischer Arbeitsschritt)
- Keine vorschnelle Fixierung auf eine bestimmte Lösung
- "Politische" Absicherung (bei richtigem Einsatz und entsprechender Rechtsetzungskultur)
- Grundlage einer *ex ante*-Evaluation

I. Rechtsetzungsmethodik

4. Das Normkonzept

Nachteile des Normkonzepts

- Überfrachtung des Normkonzepts (fast schon Vorentwurf mit Bericht)
→ Klärung der Funktionalität(en)
- Erst die Formulierung macht gewisse Probleme sichtbar
- Zeitverlust bei schlechter Handhabung



I. Rechtsetzungsmethodik

5. Informationsbeschaffung



I. Rechtsetzungsmethodik

6. Vernehmlassungsverfahren

172.061

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

vom 18. März 2005 (Stand am 4. Dezember 2023)

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

¹ Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

² Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.¹⁴

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität



II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität

Thomas Hürlimann, Der grosse Kater, Zürich 1998

"Noch einen [Kirsch]"

"Verzeihung, Herr Bundespräsident, aber —"

Es ist der letzte, hätte er beinahe gesagt, aber wer wirklich befehlen kann – und weiss Gott, Kater kann befehlen! –, pflegt eindeutige Anweisungen weder zu begründen noch zu wiederholen.

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität

Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, Bern 2007, N. 926

Erlasstexte formulieren Normen und (fast) nichts anderes als Normen. In einem Erlasstext haben nichts verloren:

- Beschreibungen eines Sachverhalts;
- Erklärungen, warum etwas so ist, wie es ist;
- Begründungen, warum eine Norm aufgestellt wird;
- Appelle an die Adressatinnen und Adressaten;
- Deklarationen von politischen Absichten;
- Motive und Ziele für den Erlass oder einzelne Bestimmungen.

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität



Verordnung über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung

"Für sämtliche Anlagen und Produktionsräume ist ein Reinigungsplan zu erstellen. Dieser Plan verhindert, dass unangemessene Reinigungsverfahren für die Milch und Milchprodukte ein Hygienerisiko darstellen."

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

818.101.26

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2023

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

vom 30. September 2022

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität

B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

Gründe: - Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.

- Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.

- Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.

- Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.



Regierungsrat des Kantons Zürich

II. Rechtsetzungstechnik

1. Normativität



II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Georg Müller

"Gesetze werden von Laien kaum gelesen."

Wie beurteilen Sie diese Aussage?

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

BERTLIN ALISON, What works best for the reader? A study on drafting and presenting legislation, *The Loophole* 2/2014, S. 25 ff.

Eine Studie aus England zeigt, dass Laien durchaus Gesetze lesen und diese auch verstehen

60% der Leser der Englischen Online-Gesetzessammlung (<http://www.legislation.gov.uk/>) sind Fachpersonen (Non-Lawyer) (bspw. Polizeibeamte, Personalverantwortliche etc.). Sie benötigen Gesetze im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit.

Fachpersonen verstehen Gesetze nur marginal schlechter als Juristen.

Methodisches Vorgehen in der Studie: Onlineerhebung / persönliches Gespräch (2 Mio. Besucher auf der Webseite und 400 Mio. Seitenaufrufe/Jahr).

Fragestellung: Welche Entwurfstechniken oder Entwurfsstile werden von wem besser verstanden. Nicht beantwortet wurde die Frage, für *wen* Gesetze geschrieben werden sollten.

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Adressatengerechtheit

Adressatengerechtheit bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten den Inhalt und die Bedeutung einer Norm verstehen.

Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?



II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Was ist der mögliche "Preis" für Adressatengerechtigkeit?

- Präzision der Regelung
- Vollständigkeit des Textes?
- Kohärenz des Normtextes (innerhalb und ausserhalb eines Erlasses)?
- Verständlichkeit (bei Fachpersonen als Adressaten)?

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

712.1

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz)

(vom 25. September 1994)¹

II. Behandlung von Abfällen

1. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-
und Verbren-
nungsverbot

§ 14. ¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

² Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

³ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

7.3 Terminologie

7.3.1 Verwendung gleicher Begriffe

Für die gleiche Sache wird stets derselbe Begriff verwendet.

174



II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Art. 164 BV Gesetzgebung

¹ Alle **wichtigen** rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die **grundlegenden** Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

7.3.2 Verwendung von Fachbegriffen

So weit wie möglich sollen Erlasse in der allgemein gebräuchlichen Sprache abgefasst sein. Juristische Grundkenntnisse dürfen aber vorausgesetzt und die entsprechende Terminologie verwendet werden. Begriffe aus einem juristischen oder nichtjuristischen Spezialbereich werden hingegen vermieden oder mittels Legaldefinition (siehe Abschnitt 3.5.2.e) eingeführt. 175

7.3.3 Verwendung von Fremdwörtern

Die Verwendung von Fremdwörtern ist auf Fälle beschränkt, in denen kein gleichwertiges deutsches Wort zur Verfügung steht. Die Aufnahme eines Fremdworts in den Erlasstext ist insbesondere dann angezeigt, wenn es sich dabei um einen Fachausdruck handelt. 176

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache



900.101

Verordnung über die kantonale Wirtschaftspolitik (VkWp)

vom 17. Mai 2000

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Art. 3 Politikvertrag

¹Der Politikvertrag, welcher für die Dauer von vier Jahren zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat, nach Absprache mit der durch den Grossen Rat bestimmte Kommission und Konsultation der Wirtschaftsakteure sowie des Wirtschafts- und Sozialrates abgeschlossen wird, legt die Ziele des Staates im Bereiche der Wirtschaftspolitik fest.

²Er enthält folgende Elemente:

- a) die konkreten Ziele, Wirkungen und Resultate (Leistungskriterien), die in den vier Jahren zu erreichen sind, um die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 des Gesetzes aufgezählten Aufgaben zu realisieren;
- b) das zur Verfügung stehende vierjährige Globalbudget;
- c) die Modalitäten, die die Nachführung und die Anpassung des Politikvertrags ermöglichen (controlling).

³Der Staatsrat entwickelt in der Botschaft zum Politikvertrag die Strategie des Kantons im Bereiche der Wirtschaftspolitik.

⁴Er verfasst zuhanden des Grossen Rats einen jährlichen Bericht über den Vollzug des Politikvertrags, welcher die Zwischenergebnisse, die notwendigen Anpassungen und die zugesprochenen Finanzhilfen beinhaltet.

II. Rechtsetzungstechnik

2. Adressaten und Sprache

Art. 5 Ausführungskontrakte

¹Gemäss dem Aktionsprogramm der Regierung erarbeitet und schliesst der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements mit den privaten, öffentlichen oder **parastaatlichen** Leistungserbringern, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt sind, einen Ausführungskontrakt ab.

²Falls eine Leistung im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik durch eine Dienststelle oder eine Institution sichergestellt wird, welche einem anderen Departement als dem Volkswirtschaftsdepartement zugehörig ist, leitet der betroffene Departementsvorsteher die Erarbeitung des Ausführungskontrakts und mitunterschreibt diesen.

³Der Ausführungskontrakt enthält die Liste der zu erbringenden Leistungen und Produkte, die diesbezüglichen Qualitäts- und Leistungskriterien, die geforderten jährlichen und mehrjährigen Ergebnisse, die zugewiesenen Mittel sowie die Modalitäten des **Controlling** und der Information, welche die Evaluation und die Anpassung des Kontrakts im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wirtschaftsgefüges und der Konjunktur ermöglicht.

⁴Das Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis sorgt für die **operationelle** Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsbeauftragten.

⁵Der Ausführungskontrakt zwischen dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und dem Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis unterliegt der Zustimmung des Staatsrates.

II. Rechtsetzungstechnik

3. Stufe

Art. 164 Gesetzgebung

- ¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
- a. die Ausübung der politischen Rechte;
 - b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
 - c. die Rechte und Pflichten von Personen;
 - d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
 - e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
 - f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
 - g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.
- ² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

II. Rechtsetzungstechnik

3. Stufe

Was ist wichtig?

- Eingriffsintensität
- Zahl der Betroffenen
- Finanzielle Auswirkungen
- Akzeptanz und politische Bedeutung
- (- Eignung und Flexibilität)

Ist folgende Regelung "wichtig" i.S.v. Art. 164 BV?

In der Stadt Zürich wird seit längerem über die Einführung von Tagesschulen gestritten (<https://www.nzz.ch/zuerich/zuerich-parlament-streitet-ueber-zukunft-der-tagesschulen-id.1673738>). Am Anfang stand die Idee, in den Schulen einfach die Mittagszeit auf 45 Minuten zu verkürzen. Angenommen, die Exekutive lege die Stundenpläne fest: Darf sie dies ohne Änderung des Gesetzes tun?

II. Rechtsetzungstechnik

4. Dichte und Bestimmtheit

Normdichte

"Das Legalitätsprinzip verlangt unter anderem eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze. Das Erfordernis der Bestimmtheit steht im Dienste des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit mit den Elementen der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns sowie der rechtsgleichen Rechtsanwendung. Nach der Rechtsprechung darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen indes nicht in absoluter Weise verstanden werden. Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Der Bestimmtheitsgrad hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab ... Für den Bestimmtheitsgrad sind auch die Flexibilitätsbedürfnisse zu beachten" (BGE 131 II 13 ff., 29 E. 6.5.1).

II. Rechtsetzungstechnik

4. Dichte und Bestimmtheit

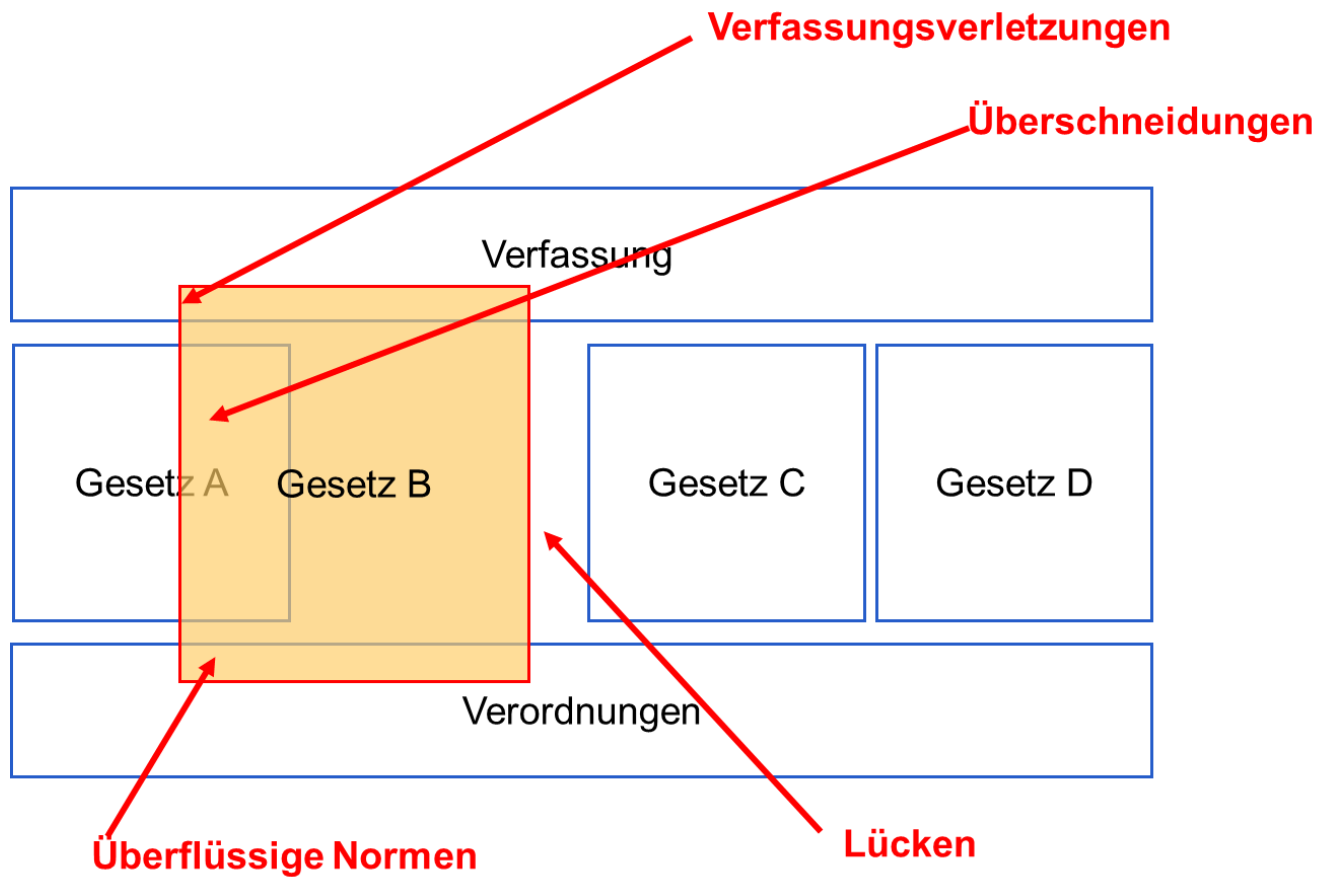


Offenheit ...

- ... kann ein Verfassungsproblem sein,
- ... kann allenfalls durch eine bestimmtere Norm ersetzt werden, was die Voraussehbarkeit erhöhen kann,
- ... muss gerechtfertigt werden, wenn eine bestimmtere Regelung möglich ist,
- ... stellt die Frage, wer von der Offenheit profitiert bzw. diese ausfüllt.

II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich



II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 1 BGÖ (Zweck und Gegenstand)

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

Art. 2 BGÖ (Persönlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 [VwVG] erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

³ Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 3 BGÖ (Sachlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren, 2. Strafverfahren, 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung, 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder 6. Schiedsverfahren;

b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem [DSG].

II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 4 BGÖ (Vorbehalt von Spezialbestimmungen)

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

II. Rechtsetzungstechnik

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich BGÖ

Art. 5 BGÖ (Amtliche Dokumente)

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.

³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a. durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b. nicht fertig gestellt sind; oder
- c. zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

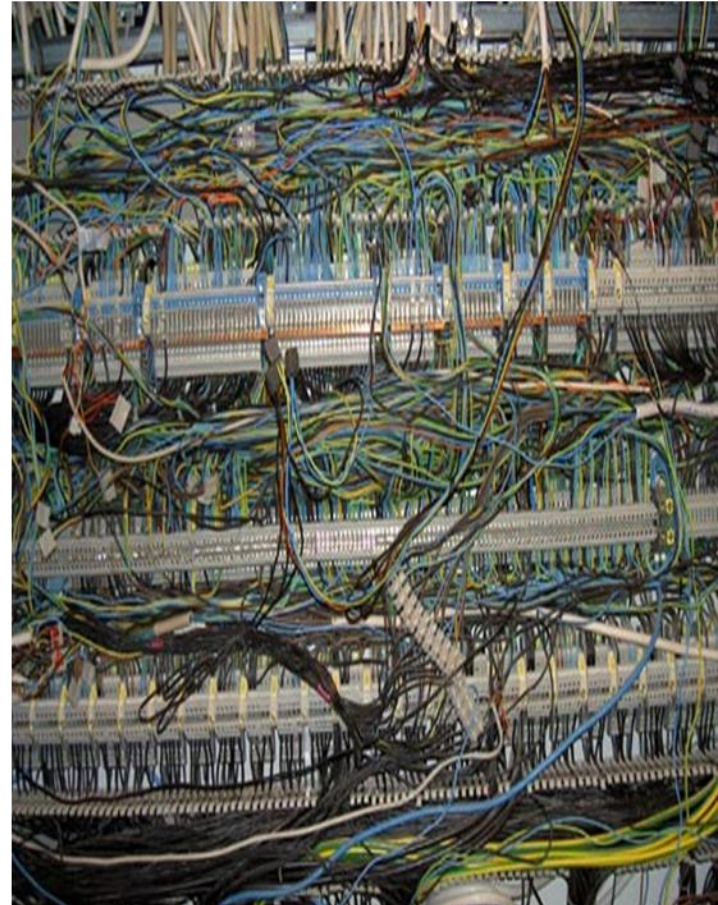


II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

Georg Müller (2006), N 340

"Die Erarbeitung [von] Schluss- und Übergangsbestimmungen gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung. Für ihre Erfüllung ist deshalb genügend Zeit und hochqualifiziertes Personal einzusetzen."



II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

Welche Rechtspositionen kommen in Betracht?

- Verfügungen
- Verwaltungsrechtliche Verträge
- Wohlerworbene Rechte
- Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse

II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

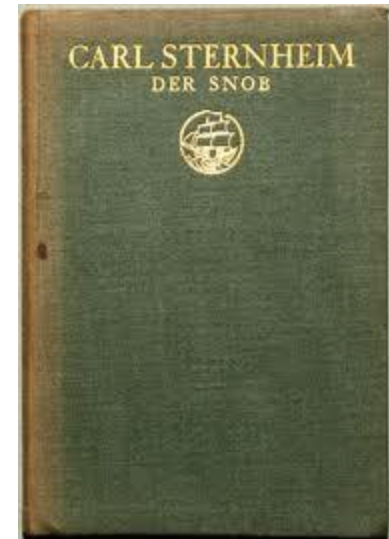
"Verjährte" Urheberrechte?

Führt die Verlängerung der Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre zu einem Wiederaufleben des Schutzes gemeinfreier Werke?
(vgl. BGE 124 III 266 ff.)

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

¹ Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.



II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

Z.B. Gesuch vor Inkrafttreten von
Art. 55a KVG (Zulassungsstopp)



II. Rechtsetzungstechnik

6. Übergangsrecht

Erbschaftssteuerreform

Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

[...] Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Abstimmungsdatum, 14. Juni 2015 (verworfen)

II. Rechtsetzungstechnik

7. Verweise (und Selbstregulierung)

B Formalien der Rechtssetzung

Für die Erstellung und Bearbeitung von Erlassen der Stadt St.Gallen dient in sachgemässer Anwendung grundsätzlich der Rechtsetzungsleitfaden des Kantons St.Gallen in der jeweils gültigen Fassung.

Normativ?

Ausserverweis

Dynamisch

Verweise

Verweise dienen der Normersparnis und Kohärenz. Vorsicht ist geboten im Umgang mit dynamischen Aussenverweisen auf fremde Rechtsnormen (Delegation). Auch die Zugänglichkeit kann ein Problem darstellen.

II. Rechtsetzungstechnik

7. Verweise (und Selbstregulierung)

Energieverordnung

772.110

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) BS

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Juni 2018)

§ 12 *Sommerlicher Wärmeschutz*

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist gemäss Norm SIA 180 nachzuweisen und einzuhalten.

² Sind Kühlungen aus betrieblichen Gründen nötig oder erwünscht, ist der Nachweis gemäss Norm SIA 382/2 «Klimatisierte Gebäude – Leistungs- und Energiebedarf» zu erbringen.

II. Rechtsetzungstechnik

7. Verweise (und Selbstregulierung)

The screenshot shows a web browser window displaying the SIA Shop website. The browser's address bar shows the URL: www.webnorm.ch/normenwerk/architekt/382-2_2011_d/D/Product. The page title is "Klimatisierte Gebäude - Leistungs- und Energiebedarf".

Schnellsuche

Nummer, Titel, Stichwort

D F I E

inkl. SN EN

inkl. Archiv

[suchen](#)

[zur Übersicht](#)

Login

Kundennummer

Passwort

[anmelden](#)

Mitglieder des SIA sind als Kunden bereits vorerfasst. Die Kundennummer entspricht der Mitgliedernummer. Das Passwort

Titeldetail

Klimatisierte Gebäude - Leistungs- und Energiebedarf

Produktnummer	SIA 382/2
Jahr	2011
gültig ab	01.01.2011
Sprache	- deutsch
SN	546382/2
Gewicht	0.133 kg
Format	A4
Einband	broschiert
Seiten	40
Rubrik	Normenwerk
Bereich	Architekt
Dokumente	Inhaltsverzeichnis
Zusatzinformation	http://www.energytools.ch

Information

Die Norm SIA 382/2 beschreibt die Anforderungen an Berechnungsverfahren zur Berechnung des thermischen Leistungsbedarfs sowie des Heizwärme- und Klimakältebedarfs von Gebäuden. Die Norm behandelt ebenfalls die Berechnung des Leistungs- und

Product Cover: The cover of the document "Klimatisierte Gebäude - Leistungs- und Energiebedarf" (SIA 382/2) is shown. It features the SIA logo, the title, and the product number 382/2 in large vertical text on the right side.

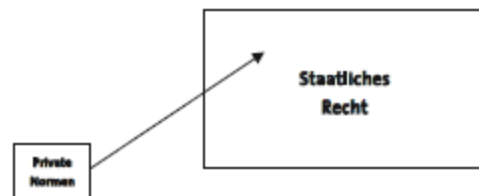
Price and Purchase: The price is 140.00 CHF - Papierlieferung. There is a button for "download SIA-Reader-Dokument (SRD)".

II. Rechtsetzungstechnik

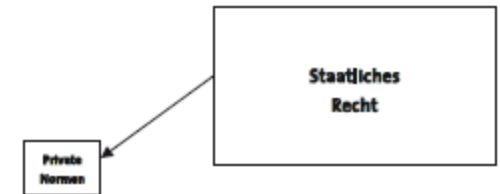
7. Verweise (und Selbstregulierung)

2 Verbindlichkeit privater Normen

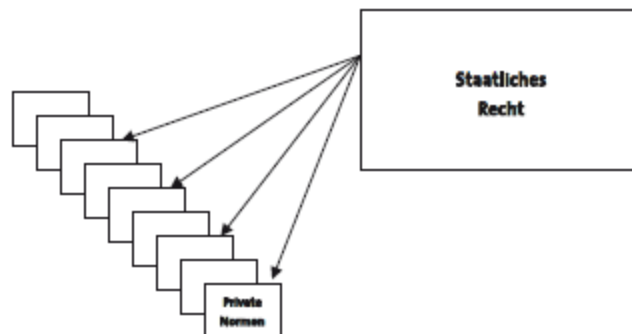
2.1 Inkorporation



2.2 Statischer Verweis



2.3 Dynamischer Verweis



2.4 Private Normen als Verwaltungspraxis

